

**Leistungstypspezifische Regelungen gem. Zf. 2.3.2 des Berliner  
Rahmenvertrages nach § 79 Abs.1 SGB XII – i.d.F. vom 01 .Januar 2005-**

**Einrichtungsart:** ambulanter Dienst gem. SGB XII  
**Leistungstyp:** **Betreutes Einzelwohnen bei erweitertem Betreuungsbedarf (BEW +) / Betreutes Gruppenwohnen (BGW) für den Personenkreis nach § 67 SGB XII**

### 1. Personenkreis

Allgemeine Beschreibung gemäß § 67 SGB XII

Personen im Sinne der nachfolgenden Regelungen sind Frauen und Männer, bei denen besondere Lebensverhältnisse mit sozialen Schwierigkeiten verbunden sind, die wohnungslos sind oder vor nicht zu verhinderndem Wohnraumverlust stehen, bzw. in unzumutbaren Wohnverhältnissen leben und/oder die straffällig geworden sind und aus eigener Kraft nicht in der Lage sind, ihre sozialen Schwierigkeiten zu überwinden.

Die Vorrangigkeit von Leistungen nach den Vorschriften des SGB XII bzw. der anderen Sozialgesetzbücher ist zu beachten, wenn und soweit der konkrete Hilfebedarf durch diese Leistungen tatsächlich abgedeckt wird.

Spezifische Ergänzung zum **Betreuten Einzelwohnen + bzw. Betreuten Gruppenwohnen:**

Personen, die der Beratung, Anleitung und Unterstützung bedürfen, um ihre teilweise vorhandenen Fähigkeiten zum eigenständigen Wohnen weiterentwickeln zu können. Der Personenkreis benötigt keine täglichen, aber regelmäßige Leistungen sozialpädagogischer Fachkräfte.

**BGW: Personen, für die vorübergehend eine gemeinschaftliche Wohnform als Hilfeangebot geeigneter ist.**

**Die Zuordnung des Personenkreises zu § 53 Abs.1 SGB XII schließt die Inanspruchnahme von Leistungen in diesem LT nicht aus.**

### 2. Ziel der Leistung

Allgemeine Zielsetzungen gemäß § 68 SGB XII

- Befähigung zu einem Leben ohne fremde Hilfe außerhalb einer Einrichtung und/oder
- Milderung der sozialen Schwierigkeiten und Vorbereitung auf andere Hilfeformen und/oder
- Verhinderung von Verschlimmerung der Schwierigkeiten und Vorbereitung auf spezialisierte Leistungsangebote;
- Entwicklung, Wiederherstellung und Festigung der familiären und/oder sozialen Kontakte sowie Festigung von bestehenden Ausbildungs-, Qualifizierungs- und Beschäftigungsverhältnissen.

Spezifische Ziele für **Betreutes Einzelwohnen + bzw. Betreutes Gruppenwohnen:**

Die Maßnahmen sollen zu einer eigenständigen und eigenverantwortlichen Lebens- und Haushaltsführung in eigenem Wohnraum befähigen.

In der Regel soll bei Abschluss der Maßnahme pro Haushalt eine Wohnung mit Hauptmietvertrag zur Verfügung stehen.

### 3. Art der Leistung

Auf der Basis eines individuellen Hilfeplanes werden die Leistungen einzelfallorientiert - unter Anwendung anerkannter Methoden der Sozialarbeit- erbracht in Form von:

Information  
Beratung  
Anleitung

Unterstützung  
Übernahme

#### 4a. Inhalt und Umfang der Leistung

- Information

- über das durch die Einrichtung zur Verfügung gestellte Leistungsangebot mit der Beschreibung aller Rechte und Pflichten für den Leistungserbringer und den Leistungsempfänger;
- über Angebote im Stadtteil.

- Beratung

- zur Erlangung eigenen Wohnraumes;
- zur Antragstellung auf Arbeitslosengeld I, Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II (z.B. Arbeitslosengeld II, Sozialgeld), Ausbildungsförderung, Berufsausbildungsbeihilfe, Leistungen der Sozialhilfe nach dem SGB XII (z.B. Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, Hilfe zum Lebensunterhalt), Wohngeld usw. und ggf. Vermittlung;
- zur Inangriffnahme der Schuldenregulierung ggf. Vermittlung an Schuldnerberatungsstelle;
- bei anhängigen Strafsachen ggf. Vermittlung;
- zur Beschaffung von Dokumenten und Nachweisen;
- zu **Ausbildung, Arbeit und Beschäftigung**; ggf. **Vermittlung an entsprechende Institutionen**;
- zu gesundheitlichen Fragen;
- zur Aufnahme und Wiederherstellung von familiären und gesellschaftlichen Kontakten;
- zur **Freizeitgestaltung**;
- zur Bearbeitung spezieller persönlicher Problemschwerpunkte, z.B. Umgang mit Sucht, Sexualität, Gewalt, und unterschiedlichen kulturellen und traditionellen Wertmaßstäben ggf. Vermittlung an entsprechende Institutionen.

- Anleitung

- bei der Erarbeitung von Konfliktbewältigungsstrategien.

- Unterstützung

- zur **eigenständigen Haushaltsführung und Selbstversorgung**
- zur **Einhaltung von Verpflichtungen**;
- Bei der **Verwendung eigenen Einkommens**
- bei Problemen mit der Hausgemeinschaft und der Hausverwaltung;
- bei der Organisation des Alltags und der Entwicklung zur Eigenständigkeit (soziales Training).

- Ü b e r n a h m e -

beim Umgang mit Behörden und Institutionen, ebenso mit Vermietern, Arbeitgebern und Ausbildungsstätten;

- Einkommensverwaltung

Der Personalschlüssel beträgt 1 Fachkraft zu 8,8 je Leistungsempfänger/Leistungsempfänger.

Allgemeine Begriffserläuterungen s. Anlage 1

#### 4b. Verfahrensregelungen

##### Aufnahme

- a) Stellt der zuständige **Leistungsträger** für eine Maßnahme gem. §§ 67 ff SGB XII einen entsprechenden Hilfebedarf fest, erteilt er unverzüglich einen schriftlichen Bescheid und vermittelt die/den Leistungsberechtigte/n an einen **Leistungserbringer**. Diesem werden die notwendigen Informationen zum Hilfebedarf sowie zu den Maßnahmezielen zur Verfügung gestellt.
- b) Fragt eine/ein potentiell Leistungsberechtigte/Leistungsberechtigter bei einem **Leistungserbringer** an, **erfasst** dieser die notwendigen Informationen zum Hilfebedarf **mit Hilfe des Erfassungsrasters**

Erstelldatum 10.07.09

(Anlage 1)

Die Erfassung dient dem **Leistungsträger** als Entscheidungshilfe zur Hilfebedarfsfeststellung und Bescheiderteilung/Kostenübernahme.

Der zuständige **Leistungsträger** erteilt unverzüglich auf der Grundlage des geltend gemachten **Hilfebedarfs** einen schriftlichen Bescheid.

Hilfeplanung

Spätestens sechs Wochen nach **Leistungszusage** wird ein Hilfeplan unter Mitwirkung der/des Leistungsberechtigten vom Leistungserbringer erstellt (s. auch 5.1 Prozessqualität) **und dem Leistungsträger unverzüglich zugeleitet. Darüber hinaus steht dem Leistungsträger** das Recht auf Einblick in **die Fortschreibungen des Hilfeplans während des** Maßnahmenzeitraums zu. **Der Hilfeplan und seine Fortschreibung dienen als Grundlage für die Entscheidung über die Fortsetzung der Maßnahme.**

Maßnahmeabschluss

Nach Beendigung der Maßnahme übermittelt der **Leistungserbringer nur, auf Anforderung des Leistungsträgers die aktuelle** Fassung des Hilfeplans innerhalb von vier Wochen an **diesen**.

Ein Abbruch der Maßnahme ist dem **Leistungsträger** unverzüglich mitzuteilen. Der Abbruch wird im Hilfeplan dokumentiert und die **entsprechende** Fassung des Hilfeplans auf **Anforderung des Leistungsträgers** innerhalb von 14 Tagen an **diesen** übermittelt.

Datenschutz

Personenbezogene Daten, die bei der/dem Leistungsberechtigten erhoben werden, dürfen an andere Stellen nur weitergegeben werden, wenn die/der Leistungsberechtigte damit einverstanden ist. Die Einwilligung ist bei der **Datenerhebung** schriftlich einzuholen. Die/der Leistungsberechtigte ist darüber aufzuklären, wie ihre/seine Daten verwendet werden, an welche Stellen und zu welchem Zweck sie übermittelt werden.

Es ist darauf hinzuweisen, dass die Einwilligung verweigert werden kann, dies ggf. **aber die Leistungsgewährung** unmöglich macht.

## **5. Voraussetzungen zur Leistungserbringung:**

Eine Vergütungsvereinbarung gemäß § 75 Abs. 3 SGB XII für den Leistungstyp liegt vor.

### **5.1 Grundlagen für eine Leistungsvereinbarung:**

- Eine fachliche Konzeption mit Angaben über:
  - > die besonderen Lebenslagen der Zielgruppe
  - > das Verfahren bei Aufnahme, Abbruch bzw. regulärer Beendigung
  - > **die Art der verwendeten Methoden der Sozialarbeit**
  - > **Art, Umfang und Erreichbarkeit des Leistungsangebotes**
  - > **die Voraussetzungen für die Beteiligung der Leistungsberechtigten**
  - > die Maßnahmen zur Qualitätssicherung und Erfolgskontrolle
  - > Art der Dokumentation
  - > die Kooperationsbeziehungen mit dem sonstigen sozialen Hilfesystem
  
- Die Erfüllung der personellen Ausstattungsstandards
  - Sozialpädagogische Fachkräfte im Sinne dieser Vereinbarung sind \*:
    - Sozialarbeiter/Sozialpädagogen/innen mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit;

- Absolventinnen/Absolventen mit dem Abschluss Bachelor of Arts/Soziale Arbeit (FH) mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit;
- sowie sonstige Mitarbeiter/innen, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

**\*Die Vertragspartner sind sich darüber einig, dass es sich hierbei um eine Übergangsregelung handelt, die an die jeweiligen gesetzlichen Änderungen angepasst wird.**

- Die Erfüllung der sächlichen Voraussetzungen und räumlichen Mindeststandards
  - Als Arbeitsort stehen den Beschäftigten angemessene Räumlichkeiten zur Verfügung.
  - Für Beratungsgespräche und sonstige Angebote sind geeignete Räumlichkeiten vorzuhalten.
- Die Vorlage des Vertrages über Leistungen gem. § 68 SGB XII zwischen Leistungserbringer und Leistungsberechtigter/Leistungsberechtigtem
  - Der Vertrag über die Leistungserbringung sollte insbesondere Angaben über
    - das Ziel der Maßnahme,
    - die Art der Leistung und
    - verbindliche Regelungen zwischen Leistungserbringer und Leistungsempfängerin/Leistungsempfänger (Mahn- und Kündigungsverfahren) enthalten.
- Die Verpflichtung zur Erfüllung der vereinbarten Dokumentation und Standards sowie Maßnahmen zur Qualitätssicherung

**> Grundsatz:**

Grundlage sind die Regelungen in den Punkten 10 - 12 des BRV.

Der **Leistungserbringer** ist zur Einhaltung der Qualitätsstandards verpflichtet. **Er kann sich an Qualitätsgemeinschaften/Qualitätsnetzwerken beteiligen**

Der **Leistungserbringer** benennt eine Qualitätsbeauftragte/einen Qualitätsbeauftragten, die/der für die interne Qualitätssicherung zuständig und Ansprechpartnerin/Ansprechpartner für Dritte ist.

**> Strukturqualität:**

Die fachliche Konzeption wird nach Maßgabe der tatsächlichen Veränderungen überprüft, weiterentwickelt und fortgeschrieben. Veränderungen der Konzeption werden mit dem für die Vereinbarung zuständigen **Leistungsträger** abgestimmt.

**Eine Konzeptionsfortschreibung ist entbehrlich, wenn zwischen Leistungsträgern und Trägerverbänden abgestimmte Leistungsmodifizierungen generell vorgenommen werden und eine Textanpassung der Einzelkonzeptionen nicht ausdrücklich als erforderlich vereinbart wird.**

Der **Leistungserbringer** verfügt über eine detaillierte Auflistung der beschäftigten Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen mit Angaben zur Qualifikation und zum Beschäftigungsumfang.

## Liga – Entwurfsfassung LT BEW + / BGW

Zur Qualitätssicherung stellt der **Leistungserbringer** Fortbildung, Supervision und den Zugang zu aktueller Fachliteratur für die Fachkräfte sicher.

Fortbildungen werden dokumentiert.

Der Leistungserbringer führt über die Arbeitsorte der Beschäftigten einen aktuellen Nachweis der genutzten Flächen mit Nutzungsart, Quadratmeter und Raumzahl.

Der Leistungserbringer informiert über Leistung und Preis seines Angebots in schriftlicher Form.

**> Prozessqualität:**

Der Leistungserbringer erstellt folgende Dokumentation:

Dokumentation der Maßnahme (Verlaufsdokumentation)

Sie beinhaltet pro Leistungsberechtigter/Leistungsberechtigtem

- das Stammbblatt
- die Hilfebedarfsermittlung, gegliedert in folgende Lebensbereiche
  - Wohnen
  - Arbeit und Qualifizierung
  - Wirtschaftliche Verhältnisse
  - Rechtliche Situation
  - Soziales
  - Gesundheit
  - Sonstiges
- den Hilfeplan mit Aussagen zu
  1. den Lebensbereichen;
  2. Selbsthilfepotentialen und Defiziten;
  3. kurz- und mittelfristigen Zielen;
  4. Festlegung der einzelnen Maßnahmen und Vereinbarungen;

Der Hilfeplan wird unter Beteiligung des/der Leistungsberechtigten überprüft und weiterentwickelt

**> Standardisierter Jahresbericht des Leistungserbringers:** siehe Anlage 2

Der standardisierte Jahresbericht des Leistungserbringers ist dem für die Vergütungsvereinbarung zuständigen Leistungsträger bis spätestens 31.3. des auf den Berichtszeitraum folgenden Jahres vorzulegen

Liga – Endfassung LT BEW + / BGW

		Anlage 2 entfällt. Anlage 3 wird Anlage 2	